

„Berliner Universitätsmedizingesetz¹“

Vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft
- § 2 Aufgaben, Zielsetzung
- § 3 Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Der Medizinsenat
- § 7 Aufgaben des Medizinsenats
- § 8 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin
- § 9 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 10 Der Aufsichtsrat
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Die Fakultätsleitung
- § 15 Aufgaben der Fakultätsleitung
- § 16 Die Klinikumsleitung
- § 17 Aufgaben der Klinikumsleitung
- § 18 Zentren
- § 19 Die Zentrumsleitung
- § 20 Die Zentrumskonferenz
- § 21 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung
- § 22 Satzungen
- § 23 Krankenpflegekommission
- § 24 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 25 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle
- § 26 Personal
- § 27 Die Personalvertretung
- § 28 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
- § 29 Änderung gesetzlicher Vorschriften
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Charité ist verantwortlich für die Hochschulausbildung des human- und zahnmedizinischen Nachwuchses, die Forschung nach den international geltenden Standards der Wissenschaft und ihren spezifischen Anteil an der regionalen, überregionalen und internationalen Gesundheitsversorgung. Die Charité orientiert die Ausbildung junger Ärztinnen und Ärzte sowie die medizinische Forschung an einem humanistischen Menschenbild. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden, Studierenden und Forschenden sowie aller anderen Beschäftigten leistet die Charité einen wichtigen Beitrag für die Lebenswissenschaften sowie zur Verbesserung der allgemeinen Zugänglichkeit und effizienten Gewährleistung medizinischer Versorgung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen sollen die Grundlagenforschung und anwendungsbezogene klinische Forschung weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Geset-

¹ Die vorliegende Gesamtfassung ist keine amtliche Fassung. Für die Richtigkeit wird deshalb keine Haftung übernommen. Die amtlichen Fassungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

ze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im Mitteilungsblatt der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ veröffentlicht, und allen Patientinnen und Patienten wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben.

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft

(1) Dieses Gesetz gilt für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz in Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin.

(3) Eine rechtliche Verselbständigung des „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“ für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung insgesamt kann nur auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen. Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen durch Organe der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ dürfen diesem Regelungsvorbehalt nicht entgegenstehen. Davon unabhängige Ausgliederungen von Teilen der Kernaufgaben der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Grundsätzen des Landesgleichstellungsgesetzes festzulegen.

(4) Für die Verbindlichkeiten der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Charité nicht erlangt werden kann.

§ 2

Aufgaben, Zielsetzung

(1) Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

(3) In der Krankenversorgung erbringt die Charité Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie sonstige Versorgungsleistungen. Sie kann sich darüber hinaus durch die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen an der Entwicklung des Gesundheitswesens beteiligen.

(4) Die Charité fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie beteiligt sich im Rahmen ihres Anteils an der regionalen Krankenversorgung an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie an der Aus- und Weiterbildung in Fachberufen im Gesundheitswesen.

(5) Die Charité nimmt im Auftrag des Landes Berlin die Rechte und Pflichten des Trägers der am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten wahr.

(6) Die Charité dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen sollen die Grundlagenforschung und die anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden. Die Mitglieder der Charité setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(7) Alle Maßnahmen der Charité sollen die wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie die wirtschaftliche Krankenversorgung und den effektiven Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre gewährleisten und fördern.

(8) Die Charité gewährleistet, dass Frauen und Männer in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Charité mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Krankenversorgung zusammen.

(10) Die Charité richtet ihre Tätigkeit am Deutschen Corporate Governance Kodex aus.

§ 3

Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité

(1) Das Land schließt regelmäßig Verträge mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.

(2) Das Land Berlin und die Charité vereinbaren die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium in mehrjährigen Verträgen, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Die Satzung regelt auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Charité Rechte haben und Pflichten wahrnehmen sollen.

(2) Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten gemäß den §§ 44 und 75 des Berliner Hochschulgesetzes innerhalb der Charité aus. Darüber hinaus üben sie ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 ([GVBl. S. 185](#)) vorhandenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben.

§ 5

Organe

(1) Organe der Charité sind

1. der Medizinsenat,
2. der Fakultätsrat,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Vorstand,
5. die Fakultätsleitung,
6. die Klinikumsleitung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.

(4) In den Organen der Charité sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein.

(5) Die Organe geben sich Geschäftsordnungen.

§ 6

Der Medizinsenat

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.

(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.

(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,
2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,
3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité.

§ 7

Aufgaben des Medizinsenats

Der Medizinsenat ist zuständig für:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“,
3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,
4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,
5. die Stellungnahme zur Konzept- und Rahmenplanung gemäß § 13 Abs. 2,
6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 8

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 19 Mitglieder an, und zwar:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. drei Studierende,

4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:
1. die Mitglieder des Vorstands,
 2. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
 3. die Mitglieder der Klinikumsleitung,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung der Medizinischen Fakultät,
 5. die Zentrale Frauenbeauftragte.

§ 9

Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:
1. die Aufgaben nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes,
 2. die Stellungnahme zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
 3. die Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
 4. die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane,
 5. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 21 Abs. 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
 6. die Zustimmung zu den Verträgen nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
 3. fünf vom Senat von Berlin berufene externe Sachverständige, die Erfahrungen auf den Gebieten der medizinischen Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Krankenhausmanagements haben,
 4. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) gewählt werden. Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder wird in der Wahlordnung der Charité geregelt. Die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalräte oder des Gesamtpersonalrats ruht für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:
1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und des „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Mit der Bildung eines Gesamtpersonalrats tritt an die Stelle der Vertreter der beiden Personalräte ein Mitglied des Gesamtpersonalrats.
- (3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die nach Absatz 1 berufenen Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums und des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät. Er kann vom Vorstand insbesondere Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und der Direktorin oder des Direktors des Klinikums. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Bestellung und Abberufung der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters des Klinikums, der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters der Fakultät und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse gemäß § 25 Abs. 4, über die Genehmigung der Lageberichte und über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin:

1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne,
2. der Struktur- und Entwicklungsplan,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge,
4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse,
7. die Satzung nach § 22 Abs. 1,
8. die Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken,
9. die Übernahme neuer Aufgaben,
10. die Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen,
11. die vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne,
12. die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträgen nach § 26 Abs. 2 Satz 1,
13. die Geschäftsordnung des Vorstands.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
 2. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums,
 3. die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die Mitglieder der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung teil.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Die Dekanin oder der Dekan und die Direktorin oder der Direktor des Klinikums sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.
- (5) Die oder der Vorsitzende muss Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen und in der Personalführung besitzen.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums muss Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses besitzen.
- (7) Die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Aufsichtsrat bestellt und können von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (9) Personalstelle für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin sowie die Umsetzung der Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Zentren.
- (2) Der Vorstand erarbeitet ein Konzept mit dem Ziel, mit der Charité in Berlin einen Innovationsstandort für Lebenswissenschaften sowie eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin zu etablieren, die die wissenschaftliche Exzellenz gewährleistet und zum öffentlichen Versorgungsauftrag beiträgt. Er erarbeitet eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten und schließt zu deren Umsetzung Zielvereinbarungen mit den Zentren ab. Er fördert in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Zentren sowie Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. Er sorgt für das Zusammenwirken der Einrichtungen der Charité. Die Mitglieder der Fakultäts- und der Klinikumsleitung sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.
- (3) Zu Berufungsvorschlägen kann der Vorstand Stellungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zur Sicherung der Umstrukturierung abgeben. Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter.
- (4) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung.

(5) Der Vorstand kann gegenüber den nachgeordneten Einrichtungen Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich strukturell auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(7) Der Vorstand erlässt die Wahlordnung der Charité.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende koordiniert die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der Unternehmenspolitik. Sie oder er achtet dabei auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und den Interessenausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren Vertretern. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité. Sie oder er kann Befugnisse für das Personal des Universitätsklinikums auf die Direktorin oder den Direktor des Klinikums und für das Personal der Medizinischen Fakultät auf die Dekanin oder den Dekan sowie andere Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan staatliche Investitionen.

(9) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung.

(10) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.

§ 14 Die Fakultätsleitung

Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre.

§ 15 Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“.

(2) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:

1. die Leitung der Medizinischen Fakultät,
2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
3. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre,
5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre,
6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen.

(3) Für die Evaluation der Lehre ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre verantwortlich.

(4) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum, in der Klinikumsleitung oder durch eine Abstimmung im Vorstand beeinträchtigt, kann sie oder er den Aufsichtsrat anrufen.

§ 16 Die Klinikumsleitung

- (1) Der Klinikumsleitung gehören an:
1. die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter des Klinikums,
 3. die hauptamtliche Pflegedirektorin oder der hauptamtliche Pflegedirektor,
 4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.
- (2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Zentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats hauptamtlich angestellt werden.

§ 17 Aufgaben der Klinikumsleitung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist die oder der Beauftragte für den Haushalt für den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung des „Universitätsklinikums Charité – Universitätsmedizin Berlin“.
- (2) Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:
1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung,
 2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung,
 3. die Organisation und Nutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe,
 4. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung,
 5. die Überwachung und Steuerung der zentralen medizinischen Dienste,
 6. die Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung und des dafür notwendigen Controllings.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 18 Zentren

- (1) Die Charité gliedert sich in Zentren. Die Zentren gliedern sich in Kliniken und Institute. Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach § 22 Abs. 1. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.
- (2) Kliniken und Institute, die den Zentren zugeordnet sind, müssen so eingerichtet werden, dass mindestens jeweils vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einer Klinik oder einem Institut vorhanden sind.
- (3) Im klinischen Bereich sollen grundsätzlich Zentren für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung errichtet werden.
- (4) Zentren sollen auch für klinisch-theoretische und theoretische Institute gebildet werden.
- (5) Soweit durch Entscheidungen in den Zentren oder Leistungsverbänden zwischen den Zentren Angelegenheiten von Forschung und Lehre berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.
- (6) Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. Die Fakultäts- und die Klinikumsleitung können im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschläge für die Zielvereinbarungen machen. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets, der Rahmenplanung und der Weisungen des Vorstands haben die Zentren Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischem Sachverstand, wissenschaftlicher

Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentren in Forschung und Lehre richtet sich nach den Maßgaben der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“.

§ 19

Die Zentrumsleitung

- (1) Für jedes Zentrum wird eine Zentrumsleitung gebildet.
- (2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:
 1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Zentrums,
 2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Zentrums,
 3. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.
- (3) Bei anderen Zentren gehören der Zentrumsleitung an:
 1. die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor,
 2. die Stellvertretende Wissenschaftliche Direktorin oder der Stellvertretende Wissenschaftliche Direktor,
 3. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Zentrums.
- (4) Die Mitglieder der Zentrumsleitungen gemäß den Absätzen 2 und 3 Nr. 3 werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und der Klinikumsleitung bestellt. Die Zentrumskonferenzen haben das Recht, Vorschläge einzubringen.
- (5) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor gemäß Absatz 3 Nr. 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Direktorin oder des Wissenschaftlichen Direktors gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) Die Zentrumsleitung bildet ein kollegiales Führungsgremium mit gemeinsamer Budgetverantwortung. Die Zentrumsleitung ist nach den Maßgaben des Vorstands und der Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des Zentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich.
- (7) Die Leiterinnen oder Leiter von Kliniken oder Instituten sind gegenüber den dort beschäftigten Personen weisungsberechtigt. Hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gegenüber kann die Leiterin oder der Leiter nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung erforderlichen Weisungen erteilen.
- (8) Eine Schwester oder ein Pfleger als Leiterin oder Leiter des pflegerischen Dienstes unterliegt insoweit nicht dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters oder einer Ärztin oder eines Arztes als Leiterin oder Leiter eines selbständigen Funktionsbereichs. Die Schwester oder der Pfleger ist für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des pflegerischen Dienstes im Rahmen der Entscheidungen der Klinikums- oder der Zentrumsleitung verantwortlich. Sie oder er ist in Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung gegenüber den Krankenpflegekräften weisungsbefugt. Die ärztliche Verantwortung bleibt unberührt. Entscheidungen, die den Aufgabenbereich der Leiterin oder des Leiters einer Klinik oder der Leiterin oder des Leiters eines selbständigen Funktionsbereichs betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

§ 20

Die Zentrumskonferenz

- (1) Die Zentrumsleitung richtet eine Zentrumskonferenz ein.
- (2) Der Zentrumskonferenz gehören an:
 1. die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren sowie die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, die dem Zentrum zugeordnet sind,
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt.

(3) Die Zentrumskonferenz berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der zwischen Vorstand und Zentrumsleitung abzuschließenden Zielvereinbarung. Die Zentrumsleitung informiert die Zentrumskonferenz über besondere Entwicklungen der Charité und des Zentrums.

(4) Die Zentrumskonferenz kann dem Vorstand Vorschläge für die Bestellung der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters unterbreiten.

(5) Die Zentrumskonferenz wird von der Zentrumsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

§ 21

Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung

(1) Zur Umsetzung des zwischen dem Land Berlin und der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ abgeschlossenen Hochschulvertrags in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz festgelegten Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung sowie den Zentrumsleitungen oder anderen Organisationseinheiten abgeschlossen.

(2) Die Charité gewährleistet die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Dabei soll ein Vergleich mit anderen medizinischen Fakultäten und Universitätsklinikern ermöglicht werden. Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern gelten entsprechend. Die Charité legt alle zwei Jahre einen Qualitätssicherungsbericht vor, in dem die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dargestellt wird.

§ 22

Satzungen

(1) Die Charité gibt sich eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

(4) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im Mitteilungsblatt der „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ veröffentlicht.

§ 23

Krankenpflegekommission

Im „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission. Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Vorstand, die Fakultäts- und die Klinikumsleitung. Das Nähere wird in der Satzung nach § 22 Abs. 1 geregelt.

§ 24

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus den Teilwirtschaftsplänen Forschung und Lehre, Krankenversorgung und staatliche Investitionen besteht. Die Wirtschaftspläne enthalten die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises. Der Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich und für sonstige Aufgaben aus. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre weist getrennte Teilbudgets für die Vorklinik und theoretischen Institute sowie für die klinisch-theoretischen und klinischen Einrichtungen aus.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, so darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des Finanzplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Finanzplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.

(5) Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(6) Die Charité kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(7) Bei Kooperationen und Drittmittelvorhaben unter Einsatz von Ressourcen der Charité sollen grundsätzlich Kostenkalkulationen auf Vollkostenbasis auf der Grundlage der jeweils erbrachten Leistungen erstellt werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung höherer Eigenerträge sollen gefördert werden.

(8) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005

(GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 25

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

(1) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre und den Teilwirtschaftsplan Krankenversorgung Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf. Die Vierteljahresübersichten sind dem Aufsichtsrat mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Wirtschaftsplans zu erläutern sind.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse des Landes für die von der Medizinischen Fakultät wahrzunehmenden Aufgaben sowie im Bereich der Krankenversorgung durch entsprechende Eigenerträge nachzuweisen.

(3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufträge zur Prüfung des Gesamtabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüfer im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(4) Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) zur Feststellung und Entlastung vor.

(5) Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben Geschäftsjahr oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

§ 26

Personal

(1) Die Gliedkörperschaft Charité ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden und studentischen Hilfskräfte an ihren Einrichtungen.

(2) Mit neu berufenen Professorinnen und Professoren, denen erstmals die Leitung einer Organisationseinheit in der Krankenversorgung übertragen wird, soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich der damit verbundenen Vergütung geregelt werden. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst befindlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich für ein Dienstverhältnis nach Satz 1 entscheiden. Die Vergütung der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Die Personalvertretung

(1) In der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ sind die „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und das „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ Dienststellen gemäß § 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel VII Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist. Der Dienststelle „Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre, das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät sowie die studentischen Hilfskräfte zugeordnet. Der Dienststelle „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 erfasst wird. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

amtierenden örtlichen Personalräte bleiben bis zur Neuwahl eines Personalrats im Amt. Die Wahlen zu einem Personalrat sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Gesamtdienstvereinbarungen bleiben unverändert mit ihrem bisherigen betrieblich-räumlichen Geltungsbereich in Kraft. Soweit unterschiedliche Regelungen bestehen, sind diese Regelungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung in der Dienststelle zu verhandeln und abzuschließen.

(2) Für die Charité wird ein Gesamtpersonalrat gebildet.

(3) Die Personalvertretungen der Charité können gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen.

§ 28

Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

(1) Die Studierenden der Charité sind Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Studierende, die am 31. Mai 2003 an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert waren, können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen an der Charité zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt. Zulassungszahlen für weitere Studiengänge der Charité werden vom Medizinsenat auf Antrag des Fakultätsrats durch Satzung festgesetzt.

§ 29

Änderung gesetzlicher Vorschriften

(1) Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 ([GVBl. S. 82](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 ([GVBl. S. 254](#)), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 68, 68a, 80, 80a und 81 werden gestrichen.

b) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82 Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin“.

2. In § 1 Abs.4 werden die Worte "Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft , Charite - Universitätsmedizin Berlin" durch die Worte "Berliner Universitätsmedizingesetz" ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Charite - Universitätsmedizin Berlin kann eine Fachschaft auch hochschulübergreifend gebildet werden.“

4. Die §§ 68, 68a, 80, 80a und 81 werden aufgehoben.

5. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Geschäftsführende Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich Veterinärmedizin

Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.“

(2) Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 ([GVBl. S. 337](#), [1995 S. 24](#)), das zuletzt durch Artikel VII Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 ([GVBl. S. 322](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:
„21. die Medizinische Fakultät Charite – Universitätsmedizin Berlin,
22. das Universitätsklinikum Charite – Universitätsmedizin Berlin.“

§ 30

Übergangsvorschriften

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen und gewählt. Bis zur Berufung und Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder nimmt der bisherige Aufsichtsrat die Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben des Medizinischen Senats, des Fakultätsrats und des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung werden von den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitgliedern der bisherigen Organe bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode oder Bestellung wahrgenommen.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Wahlordnung gilt für Wahlen an der Charité gemäß § 48 des Berliner Hochschulgesetzes die Wahlordnung der Freien Universität Berlin.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft "Charite – Universitätsmedizin Berlin" vom 27. Mai 2003 ([GVBl. S. 185, 186](#)),
2. das Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 ([GVBl. S. 185](#)),
3. das Universitätsmedizinengesetz vom 3. Januar 1995 ([GVBl. S. 1](#)), geändert durch Nummer 97 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 ([GVBl. S. 313](#)).“